OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553174/4/SE**

Datum: **Linz, 4. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 18. Dezember 2024, GZ: BHSDN-2024-321408/8-HeJ, betreffend Zurückweisung des Antrages auf naturschutzrechtliche Bewilligung einer Fischzuchtanlage nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 18. Dezember 2024, GZ: BHSDN-2024-321408/8-HeJ, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. Dezember 2024, GZ: BHSDN-2024-321408/8-HeJ, wurde der Antrag von A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer Fischzuchtanlage auf dem vormaligen Grundstück Nr. aaa (nunmehr Grundstück Nr. ddd), KG bbb C__, Gemeinde D__, als unzulässig zurückgewiesen.

I.2. Dagegen erhob die vertretene Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass dem von der belangten Behörde erteilten Verbesserungsauftrag fristgerecht nachgekommen worden sei. Sie beantragte die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Gewährung von Verfahrenshilfe.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 21. Jänner 2025, eingelangt am 22. Jänner 2025, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazu gehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Nach Erteilung eines Verbesserungsauftrages hinsichtlich der fehlenden Vertretungsvollmacht und Angaben betreffend den Antrag auf Verfahrenshilfe legte die Beschwerdeführerin die Vollmacht fristgerecht vor. Die notwendigen Unterlagen hinsichtlich des Verfahrensantrages wurden aber nicht vorgelegt.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakten sowie das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte ungeachtet eines darauf gerichteten Antrags gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz 1991 (VwGVG) abgesehen werden, weil sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus dem vorliegenden Verfahrensakt eindeutig ergibt und dieser erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 Grundrechtecharta entgegen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Beschwerdeführerin stellte mit Eingabe vom 7. September 2024 einen Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Fischzuchtanlage samt Kaltwasser-Kreislaufanlage auf dem nunmehrigen Grundstück Nr. ddd, (vormals Grundstück Nr. aaa), KG ccc C__, D__, im 50 m Uferschutzbereich des E__ Zubringers.

Der Beschwerdeführerin wurde mit Schreiben vom 27. November 2024 aufgetragen, bis längstens 17. Dezember 2024 entweder den Nachweis des land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentums von mindestens 5 ha oder alternativ eine genaue zahlenmäßige Darstellung des bisherigen maßgeblichen Einkommensbeitrages, der im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion und deren Nebengewerbe in den letzten Jahren erzielt wurden, vorzulegen.

Diese geforderten Nachweise wurden von der Beschwerdeführerin nicht fristgerecht erbracht.

II.3. Beweiswürdigung

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- Landschaftsschutzgesetzes 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001 idgF, lauten:

„§ 10 Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von
1. […]
2. sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,
gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Fließgewässeruferschutzbereich nicht.
(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer

Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;

[…]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

[…]

§ 38
Form der Anträge

[…]

(2) Im Antrag sind Art, Umfang sowie Lage des Vorhabens anzugeben und, wenn von der Behörde bei der Erlassung eines Bescheides eine Interessenabwägung durchzuführen ist, die Interessen am beabsichtigten Vorhaben darzustellen. Weiters hat der Antragsteller sein Eigentum an dem Grundstück glaubhaft zu machen oder, wenn er nicht selbst Eigentümer ist, die Zustimmung des Eigentümers nachzuweisen, es sei denn, dass zu seinen Gunsten für das beantragte Vorhaben die Möglichkeit der Enteignung oder der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Dem Antrag sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne oder gleichwertigen zeichnerischen Darstellungen und Beschreibungen anzuschließen.

[…]"

III.1.2. Die Verordnung der Oö. Landesregierung vom 31. März 2017 über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 26/2017 (in weiterer Folge kurz: Oö. LSchV Flüsse und Bäche), lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1

(1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn des § 10 Oö. NSchG 2001 gilt für

1. die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche,
2. jene Bäche, die in Seen münden,
3. jene Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche münden und
4. jene Bäche, die in Bäche gemäß Z 3 münden.

Anlage zu § 1 Abs. 1

[…]
2. Einzugsgebiet rechtsufrig des Inn:
[…]
2.6.3. Pfudabach
[…]"

III.2. Antragserfordernisse

Gemäß § 38 Oö. NSchG 2001 ist der Nachweis, dass die Bestimmungen des Oö. Raumordnungsrechts eingehalten werden bzw. dass das Vorhaben diesen nicht widerspricht, nicht Antragserfordernis.

Demnach kann der Nachweis über die die Führung eines aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 2 Oö. Landwirtschaftsverordnung-Raumordnung 2021) oder die Neugründung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 3 Oö. Landwirtschaftsverordnung-Raumordnung 2021 nicht mit einem Verbesserungsauftrag eingefordert werden.

Der Beschwerde war daher stattzugeben.

Die Einhaltung der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen ist in einem gesonderten Verfahren (von der zuständigen Behörde) zu prüfen.

III.3. Bewilligungsvoraussetzungen

Nach § 14 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 darf ein Vorhaben, nur dann bewilligt werden, wenn weder der Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise geschädigt noch der Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise gestört werden, das dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Sollte das gegenständliche Vorhaben dem Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufen, so obliegt es ausschließlich der Beschwerdeführerin private und/oder öffentliche Interessen am Vorhaben darzulegen und entsprechend nachweisen.

Bringt die Beschwerdeführerin vor, ihr Vorhaben im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes auszuführen und kann dies aber nicht belegen, so wird das in der Interessenabwägung zu berücksichtigen sein.

III.4. Verfahrenshilfeantrag

Die Beschwerdeführerin stellte bloß den Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe ohne weitere Angaben, weshalb ein Verbesserungsauftrag erteilt wurde, welchem sie aber nicht nachkam.

Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe war daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer